

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Dresden International University		
Ggf. Standort			
Studiengang	Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1.10.2008		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	07.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
3 Begutachtungsverfahren	30
3.1 Allgemeine Hinweise	30
3.2 Rechtliche Grundlagen	30
3.3 Gutachtergruppe	30
4 Datenblatt	31
4.1 Daten zum Studiengang	31
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangsprofile	34
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35

§ 7 Modularisierung	36
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	40
§ 13 Abs. 1	40
§ 13 Abs. 2	40
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	41
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 sowie § 12 Abs. 4 SächsStudAkkVO):

Das Modul 3 „Methoden- und Handlungskompetenzen 2: Kommunikationspsychologische Forschungsmethoden“ muss klar und korrekt definiert und dokumentiert werden. Dies betrifft auch die Prüfungsanforderungen. Die möglicherweise modulübergreifenden Elemente des Projektstudiums müssen rechtskonform gestaltet werden, oder die Abweichung von der Vorgabe muss nachvollziehbar begründet werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Dresden International University GmbH (DIU) wurde 2003 als An-Institut der TU Dresden gegründet. Die DIU ist „Die Weiterbildungsuniversität der TU Dresden“. Als Anbieter akademischer und zugleich berufsnaher Aus- und Fort- und Weiterbildung versteht sich die staatlich anerkannte Hochschule als Ansprechpartner für die Personalentwicklung in Unternehmen und Organisationen sowie auch für die Gestaltung persönlicher Karrierewege im In- und Ausland. Die DIU bietet sechs interdisziplinäre Fachbereiche – „Bildung, Kommunikation und Kultur“, „Gesundheitswesen“, „Ingenieurwesen“, „Medizin“, „Wirtschaft, Recht und Management“ sowie „Digitales Management“ – mit mehr als 30 Bachelor- und Master-Programmen sowie zahlreichen Seminaren, Zertifikationskursen und Kongressveranstaltungen.

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“ wurde im Jahr 2008 an der DIU eingerichtet. Entsprechend der Ausbildungsphilosophie der DIU ist es ein weiterbildender Studiengang.

Kommunikationspsychologie befasst sich mit den psychologischen Grundlagen des kommunikativen Austauschs in Paarbeziehungen, in Gruppen, Institutionen und in übergreifenden gesellschaftlichen Zusammenhängen. Sie bedient sich dabei der Beobachtungen und Erkenntnisse psychologischer Disziplinen (Persönlichkeit-, Sozial-, Organisations-, Pädagogische Psychologie). Auch Erkenntnisse aus nichtpsychologischen Disziplinen werden einbezogen (Kommunikations-, Medien-, Organisationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie). Insofern ist der Weiterbildungsstudiengang auch ein interdisziplinär ausgerichteter Studiengang, was sich u.a. auch an den aus unterschiedlichen Berufs- und Ausbildungsdisziplinen kommenden Studierenden zeigt.

Der Studiengang fokussiert auf drei Säulen professioneller kommunikativer Kompetenz:

- theoretische und methodische Inhalte der wissenschaftlichen Kommunikationspsychologie
- Anwendungs- und problemorientierte kommunikative Fähigkeiten und Fertigkeiten
- gezielte Reflexion der persönlichen Kommunikationsgewohnheiten.

Kommunikative Kompetenzen im Allgemeinen und kommunikationspsychologisch fundierte Kompetenzen im Besonderen sind Grund- und Querschnittskompetenzen, die in nahezu allen Alltags- und Berufssituationen erforderlich sind. Der Studiengang möchte insofern berufstätige Personen verschiedenster Branchen und Hierarchieebenen für die Übernahme von Führungspositionen qualifizieren. Er eignet sich auch für all diejenigen, die ihre Fachkompetenzen um differenzierte kommunikative Fertigkeiten erweitern möchten. Das Masterprogramm zielt auf eine psychologisch fundierte und persönlichkeitsbezogene Erweiterung kommunikativen Wissens, kommunikativer Kompetenzen und deren erfolgreiche Umsetzung im Berufsalltag.

Das Studienangebot richtet sich an Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus den Wirtschafts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften, aber auch aus den Ingenieur- und Naturwissenschaften oder der Medizin.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Beim berufsbegleitenden Masterstudiengang „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“ handelt es sich um ein bewährtes, solides und anspruchsvolles Programm. Er ermöglicht den Studierenden Freiräume zur Selbstreflexion und zur Persönlichkeitsbildung. Das Studienprogramm befindet sich in einem positiven und dynamischen Weiterentwicklungsprozess.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.² Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen.

Der Studiengang umfasst 60 Leistungspunkte (LP).³ Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges beträgt vier Semester, um dem berufsbegleitenden Charakter des Studienganges entgegenzukommen. Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang.

Der Studiengang ist damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist weiterbildend⁴ und stärker anwendungsorientiert⁵. Die Anwendungsorientierung kommt auch in der Konzeption des Studienganges zum Ausdruck.

Der Masterstudiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit vor.⁶ Auf diese entfallen 15 LP. Die Abschlussarbeit setzt sich aus der schriftlichen Arbeit und deren Verteidigung (Kolloquium) zusammen.

§ 12 (1) der Prüfungsordnung besagt u.a.: *„Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig und unter Anwendung von wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie sprachlich korrekt darzustellen.“*

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO) vom 29. Mai 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“, § 1: *„Das Studium im Masterstudiengang „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“ wird abgeschlossen mit der Masterprüfung als berufsqualifizierendem Abschluss in Übereinstimmung mit § 39 (1) SächsHSFG (...).“* Die Prüfungsordnung liegt als Entwurf vor und soll zum 1.10.2023 in Kraft treten.

³ Prüfungsordnung, § 5.

Studienordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“, § 5. Die Studienordnung liegt als Entwurf vor und soll zum 1.10.2023 in Kraft treten.

⁴ Studienordnung, § 1

⁵ Studienordnung, § 2 (3). Hier wird der Studiengang als „praxisorientiert“ bezeichnet.

⁶ Prüfungsordnung, § 12

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen werden in der Prüfungsordnung unter § 3 wie folgt definiert:

„(1) Für den Hochschulzugang gelten die Regelungen des § 17 SächsHSFG. Der Bewerber hat bei der DIU schriftliche Bewerbungsunterlagen einzureichen.

(2) Zum Studium im Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

- einen ersten berufsqualifizierenden Fachhochschul- oder Hochschulabschluss im Rahmen eines vierjährigen Studiums in der Bundesrepublik Deutschland (gleichwertig zu 240 ECTS) oder einen gleichwertigen Abschluss (gleichwertig zu 240 ECTS)*

und

- einschlägige mindestens einjährige Berufstätigkeit*

(sic) (...)“

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zum Abschluss „Master of Arts“.⁷ Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften/Sozialwissenschaften, denen der Studiengang angehört, möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnung sieht unter § 14 (3) die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁷ Prüfungsordnung, § 1

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁸ Die meisten Module sind in einem Semester zu absolvieren. (Siehe hierzu allerdings 2.2.2.1 „Curriculum“.)

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Prüfungsart und -umfang, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die Studienordnung sieht unter § 4 (3) die Vergabe von relativen Noten in Form eines Notenspiegels vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Modulbeschreibungen dokumentieren die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen. LP werden vergeben, sobald die Modulprüfung des entsprechenden Moduls bestanden wurde.⁹ Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ Im berufsbegleitenden Studiengang sollen in jedem Semester 15 LP erworben werden.

Für den Masterabschluss sind 60 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für das Abschlussmodul bzw. die Masterarbeit (inkl. Kolloquium) beträgt 15 LP.¹¹ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

Aus den Zugangsvoraussetzungen geht indirekt hervor, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. § 3 (3) der Prüfungsordnung regelt, dass Bewerber/innen 240 LP in ihrem vorangegangenen Studium erreicht haben müssen. Bewerber/innen mit weniger LP können durch die erfolgreiche Teilnahme an Zusatzmodulen die fehlenden LP erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

⁸ Studienordnung, § 5.

⁹ Studienordnung, § 4 (2)

¹⁰ Studienordnung, § 4 (1)

¹¹ Prüfungsordnung, § 12, Studienordnung, § 5 sowie Modulbeschreibung

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Prüfungsordnung regelt unter § 11 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Die Beweislast liegt bei der Prüfungskommission. Die Prüfungsordnung regelt korrekt, dass anerkannt wird, wenn keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen und begründet werden können. Allerdings wird in einem Nebensatz ausgeführt, dass die anzuerkennenden Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anerkennung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen sollen. Es wird empfohlen, diese Einschränkung zu streichen. Die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen soll gemäß Lissabon Konvention nur versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden können.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 11). Bis zu 50 % des Studiengangs können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden, wenn die Prüfungskommission feststellt, dass diese Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

Die Regelungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Thema der Gespräche waren das besondere Konstrukt der Dresden International University (DIU) als An-Institut der Technischen Universität Dresden und als private Hochschule. Zum Konzept der DIU gehört es, über kein eigenes Lehrpersonal zu verfügen, sondern Lehraufträge zu vergeben. Die Hinweise aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden auf sinnvolle Weise aufgegriffen. Grundsätzlich erscheint das Studienprogramm seit der letzten Akkreditierung konsequent und weitsichtig weiterentwickelt worden zu sein. Der Generationswechsel in der Führung wurde durch eine Beiratslösung und die weitere Beteiligung der bisherigen Leitenden im Unterricht aufgefangen und die Kontinuität sichergestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studienordnung für den Masterstudiengang „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“ definiert unter § 2 die Ziele des Studiums:

„(1) Der Masterstudiengang HC soll Studenten mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss aus verschiedenen Studienrichtungen kommunikationspsychologische Kompetenzen vermitteln, die für zwischenmenschliche Kommunikations- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Organisationen erforderlich sind. Das Studium soll einerseits die Fähigkeit vermitteln, kommunikative Aufgaben, Zielstellungen und Prozesse des beruflichen Alltags wissenschaftlich zu reflektieren und zu analysieren, und es soll auf der Basis dieser Kompetenzen andererseits die Fähigkeit vermitteln, situationsangemessene Interventionsstrategien zu entwickeln, die die Chancen für zielorientierte und erfolgreiche Kommunikationen erhöhen.

(2) Der Masterstudiengang hat als Ziel die Befähigung, eine qualifizierte Beschäftigung in diesem Bereich aufzunehmen sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement auch in der Zusammenarbeit mit (und der Weiterbildung von) ehrenamtlich Tätigen.

(3) Der Masterstudiengang und die ihn abschließende Masterarbeit sind in besonderem Maße praxisorientiert und sollen die Integration von universitärer Lehre/Forschung mit Anliegen der Praxis spürbar vorantreiben.“

Laut Selbstbericht soll der Masterstudiengang der Qualifizierung von berufstätigen hochqualifizierten Mitarbeitenden in Führungspositionen dienen, die ihre Fachkompetenzen um differenzierte kommunikative Fertigkeiten erweitern möchten. Das Programm zielt auf eine psychologisch fundierte und persönlichkeitsbezogene Erweiterung kommunikativen Wissens, kommunikativer Kompetenzen und deren erfolgreiche Umsetzung im Berufsalltag ab.

Die Studierenden sollen befähigt werden, mit Hilfe kommunikationspsychologischer und kommunikationswissenschaftlicher Theorien, Methoden und Prozeduren Probleme verstehen, bearbeiten und lösen zu können. Diese Ansätze sollen die Studierenden in ihren aktuellen sowie zukünftigen Tätigkeitsbereichen anwenden können. Die Weiterbildung im Studiengang fokussiert auf die

besonderen kommunikationspsychologischen Herausforderungen in den Berufsfeldern der Studierenden. Im Masterstudiengang sollen die Studierenden ihre je individuellen Kommunikationskompetenzen erweitern und gleichzeitig die Vielfalt menschlicher Kommunikation verstehen, analysieren, beurteilen und u.U. optimieren können. Sie beschäftigen sich mit individuellen Voraussetzungen und Barrieren menschlicher Face-to-Face-Kommunikation, Kommunikation auf Gruppenebene, Kommunikation in und zwischen Organisationen und Institutionen, auf interkultureller Ebene unter Berücksichtigung diverser traditioneller und neuer sozialer Medien.

Das Studienangebot richtet sich primär an Berufstätige mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus Wirtschafts-, Sozial- oder Geisteswissenschaften, aber auch aus Ingenieur- und Naturwissenschaften oder Medizin, die sich beruflich im Hinblick auf Führungspositionen in ihrer kommunikativen und kommunikationspsychologischen Kompetenz weiterbilden möchten. Mit dem Masterprogramm soll ein klar positionierter Studienweg für jene bereit gestellt werden, die ihre kommunikativen Kompetenzen systematisch in Richtung Personalführung in Unternehmen und Organisationen, im höheren Dienst der öffentlichen Verwaltung sowie in politischen und zivilgesellschaftlichen Institutionen weiterentwickeln möchten.

Im Fokus des Studiengangs steht laut Selbstbericht der Erwerb folgender Kompetenzen:

- a) *Fachkompetenz*: Erwerb von wissenschaftlich fundierten Wissensbeständen
- b) *Methodenkompetenz*: Erarbeitung und mentale Verfügbarkeit eines differenzierten Arsenal kommunikativer Werkzeuge und Instrumente zum zielorientierten Gebrauch in konkreten Kommunikationssituationen.
- c) *Reflexionskompetenz*: Fähigkeit zur Analyse kommunikativer Situationen und deren Merkmale. Sensibilität zur Identifikation eigener persönlicher Schemata, Einstellungen und Werthaltungen in aktuellen kommunikativen Kontexten. Transferkompetenzen zur situationsangemessenen Bewertung und Auswahl kommunikativen Wissens und kommunikativer Methoden.
- d) *Sozialkompetenz*: Fähigkeit und Bereitschaft zur Berücksichtigung zugrundeliegender kommunikativer Beziehungsaspekte – z.B. wertschätzende Kommunikation und kommunikative Authentizität; Fähigkeit zur angemessenen verbalen und nonverbalen Gestaltung der Sachinhalte von kommunikativen Akten, etwa durch gebotene Klarheit und Präzision der Aussagen.
- e) *Problemlösungskompetenz*: Fertigkeiten zur Analyse kommunikativer Problemlagen, zielorientierter Bewertung. Auswahl und Umsetzung von Lösungsalternativen im Rahmen lösungsorientierter kommunikativer Interventionen.
- f) *Medienkompetenz*: Fähigkeiten zur Auseinandersetzung mit verschiedenen Formen medien-gestützter Kommunikation, Reflexion der Chancen und Risiken medialer Kommunikationsprozesse im Umgang mit ausgewählten Formen mediengestützter Kommunikation.
- g) *Führungskompetenz*: Stärkung differenzierter Führungsfähigkeiten, wie Mitarbeiterdenorientierung und -motivierung sowie differenzierter Beziehungsgestaltung.

Das Studium soll die Absolvent/innen laut Selbstbericht befähigen, mit den erworbenen kommunikativen Kompetenzen auf ihre jeweiligen Anforderungen im beruflichen Umfeld souverän, fachlich fundiert und nachhaltig wirksam zu reagieren, zu vermitteln bzw. unternehmenskulturelle Rahmenbedingungen zielorientiert zu gestalten. Neben der wissenschaftlichen

Weiterbildung soll der Studiengang fundiert und nachhaltig zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden beitragen und deren Befähigung zur bürgerschaftlichen Teilhabe fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudienganges klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen gut Rechnung.

Der Gutachtergruppe fällt allerdings auf, dass der Bereich des Kommunikationsmanagements in den Qualifikationszielen des Studienganges „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“ kaum adressiert wird. (Siehe hierzu auch die Ausführungen unter 2.2.2.1 „Curriculum“.) Der weiterbildende Masterstudiengang fokussiert hinsichtlich der beruflichen Perspektiven ausdrücklich auf Führungspositionen. Hier stellt sich die Frage, ob nicht angesichts des hohen fachwissenschaftlichen Anteils (Kommunikationswissenschaften, Psychologie) die Befähigung zu Expertenpositionen im vielschichtigen Berufsfeld der Kommunikation stärker in den Vordergrund gerückt werden sollte.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die Qualifikationsziele des Studienganges in der Studienordnung definiert werden. Sehr positiv ist zudem, dass sie auch auf der Studiengangs-Website¹² veröffentlicht sind, so dass sich Studieninteressierte gut informieren können.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachtergruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der weiterbildende Masterstudiengang setzt eine einschlägige mindestens einjährige Berufstätigkeit voraus. Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und bezieht sie konstruktiv in das Konzept mit ein. Die Gutachtergruppe bestätigt die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹² <https://www.di-uni.de/studium-weiterbildung/kommunikationswissenschaften-kultur/human-communication>

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende und berufsbegleitende Masterstudiengang ist als Teilzeitstudium konzipiert. Er baut auf den (beruflichen) Vorkenntnissen der Studierenden auf und stützt sich auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand im Fach Kommunikationspsychologie und den angrenzenden Disziplinen. Laut Selbstbericht verbindet er Wissenschaft und berufliche Praxis durch die Einbeziehung von Dozierenden mit Personalverantwortung in Unternehmen, durch Aufgabenstellungen im Studium, die aus der Wirtschaftspraxis entstehen sowie durch die institutionelle und personelle Zusammenarbeit von Hochschule und Wirtschaft bei der Konzeption und Durchführung dieses Studienganges.

In jedem Semester sollen 15 LP erworben werden. Der Studiengang beinhaltet die folgenden Module:

- Modul 1: Allgemein psychologische Grundlagen der Kommunikationspsychologie: Grundprinzipien und -modelle der zwischenmenschlichen Kommunikation (5 LP)
- Modul 2: Methoden- und Handlungskompetenzen 1: Sprech-, Sprach- und Argumentationstechniken (5 LP)
- Modul 3: Methoden- und Handlungskompetenzen Teil 2: Kommunikationspsychologische Forschungsmethoden (5 LP)
- Modul 4: Persönlichkeitspsychologische Grundlagen - Individuelle Differenzen: Menschen kommunizieren unterschiedlich (5 LP)
- Modul 5: Sozialpsychologische Grundlagen: Kommunikation in und zwischen Gruppen (5 LP)
- Modul 6: Methoden- und Handlungskompetenzen Teil 3: Selbstführung und Selbstorganisation (5 LP)
- Modul 7: Grundlagen der Personalführung und -organisation/Potentiale erkennen und entwickeln als Führungsaufgabe (5 LP)
- Modul 8: Organisationspsychologische Grundlagen (5 LP)
- Modul 9: Methoden- und Handlungskompetenzen Teil 4: Kommunikation in schwierigen Situationen (5 LP)

Die Masterarbeit (mit Kolloquium) umfasst 15 LP. Um Studieninteressierten mit weniger als 240 LP aus dem vorangegangenen Studium den Zugang zum Studium zu ermöglichen, wurden die Zusatzmodule 10-14 erarbeitet, mit denen diese Studierenden fehlende Leistungen erbringen können. Die Studierenden können hierbei entsprechend ihrer Individuellen Lebenssituation und Präferenz selbst wählen, über welche Module sie die fehlenden Leistungspunkte einholen. Dies ist laut Selbstbericht besonders im Hinblick auf das berufsbegleitende Profil des Studiengangs von Bedeutung. Studierende „in der Rushhour ihres Lebens“ sollen an der DIU die Möglichkeit erhalten, passend ihrer zeitlichen Kapazitäten zu studieren. Die angebotenen Zusatzmodule können auch von allen anderen Studierenden des Studiengangs, für die dies nicht notwendig ist, zusätzlich belegt werden. Es werden die folgenden Zusatzmodule angeboten:

- Modul 10: Organisationskommunikation (5 LP)
- Modul 11: Kommunikationsnetze – real und virtuell (5 LP)
- Modul 12: Politische Psychologie (5 LP)

- Modul 13: Modulvertiefung (15 LP)
- Modul 14: Praxissemester (optional je nach Voraussetzung) (30 LP)

Die Studierenden können schließlich durch die Wahl des Themas der Masterarbeit einen individuellen Schwerpunkt setzen, mit dem sie die im beruflichen Umfeld gewonnenen Erfahrungen mit den erworbenen fachlichen Kompetenzen in besonderer Weise miteinander vereinen können.

Das Lehrkonzept des Studiengangs zeichnet sich laut Selbstbericht dadurch aus, dass die Anforderungen aus der betrieblichen Praxis umfassend berücksichtigt werden sollen. Der wissenschaftlich fundierte, umfassende und systematische Charakter eines universitären Studiums bleibt dabei stets gewahrt. Durch das Kleingruppenkonzept und das damit verbundene Erfordernis, sich als aktiver Teil einer Gruppe – sowohl innerhalb der Veranstaltungen als auch im außeruniversitären Umfeld – zu etablieren, sollen die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und die Befähigung zur gesellschaftlichen Teilhabe gefördert werden.

Die Hochschule erläutert, dass weder eine reine Wissensvermittlung noch die ausschließliche Darstellung von Praxisfällen und deren Lösungen in diesem Studiengangskonzept zielführend seien. Vielmehr gelte es, die Vermittlung von Fachwissen und die Darstellung von Anwendungsbeispielen auf hohem Niveau zu verknüpfen.

Laut Selbstbericht beinhaltet der Studiengang ein Projektstudium, das sich durch das gesamte Studium zieht und in der Anfertigung eines Projektberichts als Prüfungsleistung mündet. Das Projektstudium stellt eine Transferleistung zwischen Theorie und Praxis dar. Es soll einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung praxisorientierter Umsetzungskompetenzen leisten. Die Studierenden können innerhalb ihrer anzufertigen Projektarbeit inhaltlich einen fachlichen Schwerpunkt setzen, indem sie bei der Wahl der Art und des Themas ihres Projektberichtes aus drei formalen Schwerpunkten wählen (Intervention, Forschung, Selbstreflexion).

Es ist möglich, einzelne Module oder Teile des Curriculums unter thematischen gebündelten Zertifikatsabschlüssen als Certificate of Advanced Studies bzw. als Diploma von Advanced Studies zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe wird in dem zu reakkreditierenden Masterstudiengang ein solides und überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind größtenteils stimmig aufeinander bezogen.

Der Studiengang befasst sich umfangreich und vertieft mit kommunikationspsychologischen Themen. Allerdings stellt die Gutachtergruppe fest, dass das Curriculum des Studiengangs „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“ kaum den Bereich Kommunikationsmanagement adressiert. In dieser Hinsicht stimmen das Curriculum und die Studiengangsbezeichnung nicht zufriedenstellend überein. Die Vertreter/innen der DIU erläutern, dass sie Kommunikationsmanagement im Sinne von „Umgehen mit Kommunikation“ verstehen. Dies greift aus Sicht der Gutachtergruppe zu kurz. Aus Transparenzgründen empfiehlt sie, die Studiengangsbezeichnung zu überdenken. Diese Empfehlung gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im Feld der berufsbegleitenden wissenschaftlichen Weiterbildung unter der Bezeichnung „Kommunikationsmanagement“ in der Regel Studienprogramme angeboten werden, die auch mit Blick auf einschlägige berufliche Perspektiven in der Medien- und

Kommunikationsbranche einen signifikant höheren Curriculumanteil auf den Erwerb von Managementkompetenzen und berufspraktischen Kompetenzen im Feld der Medien- und Kommunikationsberufe aufweisen. Das weitgehende Fehlen dieser Inhalte im Dresdner Studiengang kann aus Sicht der Gutachtergruppe bei Interessentinnen und Interessenten zu Missverständnissen führen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe fügen sich auch die Zusatzmodule für Studienanfänger/innen mit weniger als 240 LP angemessen in das Gesamtkonzept ein. Begrüßt wird, dass geplant ist, z.B. das Thema Social Media in das Curriculum zu integrieren. Zudem ist geplant, dass mittelfristig auch andere Studiengänge die „Human Communication“-Module mitnutzen sollen. Auf diese Weise wird eine verstärkte Interdisziplinarität angestrebt.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Projektstudium ausdrücklich. Die DIU-Vertreter/innen erläuterten, dass das Projektstudium an das Modul 3 „Methoden- und Handlungskompetenzen 2: Kommunikationspsychologische Forschungsmethoden“ gekoppelt sei, sich aber auch über die Module 2 „Methoden- und Handlungskompetenzen 2 Sprech-, Sprach- und Argumentationstechniken“ und 6 „Methoden- und Handlungskompetenzen Teil 3 Selbstführung und -organisation“ erstrecke. Im Gespräch wurde bestätigt, dass das Modul 3 mit einer Projektarbeit abschließt. Aus der Modulbeschreibung geht hingegen hervor, dass die Prüfungsleistung in einer Klausur besteht. Die Gutachtergruppe kritisiert, dass das Konzept des Moduls 3 einer konsequenten Modularisierung zu widersprechen scheint, da sich das Projektstudium über den gesamten Studienverlauf erstreckt. Auch die Verbindung mit weiteren Modulen scheint nicht mit der Definition eines Moduls als thematisch und zeitlich abgegrenzter Einheit im Einklang zu sein. Zudem geht dies aus der Dokumentation nicht hervor. Insgesamt gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass das Konzept des Moduls 3 noch nicht vollständig durchdacht ist. Sie fordert die DIU auf, das Modul 3 klar und korrekt zu definieren und zu dokumentieren. Dies betrifft auch die Prüfungsanforderungen. Die möglicherweise modulübergreifenden Elemente des Projektstudiums müssen rechtskonform gestaltet werden, oder die Abweichung von der Vorgabe muss nachvollziehbar begründet werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass die DIU-Vertreter/innen im Gespräch bereits konkrete Vorstellungen nennen konnten, wie der Kritikpunkt behoben werden könnte.

Aus der Studiengangsdokumentation geht hervor, dass im Studienverlauf (außer in den Zusatzmodulen) keine Hausarbeit anzufertigen ist. Im Gespräch wurde deutlich, dass die das Projektstudium abschließende Projektarbeit den Charakter einer wissenschaftlichen Hausarbeit hat. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses Element wissenschaftlichen Arbeitens. Zur Vorbereitung der Abschlussarbeit empfiehlt sie dennoch, die Unterstützung im wissenschaftlichen Arbeiten noch weiter zu intensivieren.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden angemessen in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden; u.a. durch das Projektstudium sind hinreichende Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gegeben. In Diskussionsrunden oder durch Präsentationen etc. werden Kommunikations-, Team- und Reflexionsfähigkeiten trainiert. Auch die Varianz und Zusammenstellung der Lehr- und Lernformen überzeugt. Aus der Dokumentation und in den Gesprächen wurde deutlich, dass initiiert durch die Rahmenbedingungen während der Coronapandemie die ursprünglich rein Präsenz-basierte Lehre nun durch hybride Modelle ergänzt wird. Je nach Veranstaltungsart werden Lehrveranstaltungen online (synchron oder asynchron), hybrid oder in Präsenz angeboten. Die Gutachter/innen begrüßen diese Weiterentwicklung in Richtung Blended Learning, da sie den Bedürfnissen der berufsbegleitend Studierenden entgegenkommt.

Allerdings ging aus den Gesprächen hervor, dass bislang noch wenige moderne digitale, hybride und kollaborative Lernsettings genutzt werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Einsatz hybrider Lehre konsequent professionell weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die verlässliche Planung und den kontinuierlichen Einsatz entsprechender Tools und Methoden im Sinne eines durchgängigen Digital- und Didaktikkonzepts für den Studiengang, der aufgrund seiner kommunikationspsychologischen Ausrichtung die professionelle Ausgestaltung eines solchen Ansatzes erwarten lässt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Das Modul 3 ist widersprüchlich dokumentiert.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Modul 3 „Methoden- und Handlungskompetenzen 2: Kommunikationspsychologische Forschungsmethoden“ muss klar und korrekt definiert und dokumentiert werden. Dies betrifft auch die Prüfungsanforderungen. Die möglicherweise modulübergreifenden Elemente des Projektstudiums müssen rechtskonform gestaltet werden, oder die Abweichung von der Vorgabe muss nachvollziehbar begründet werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Aus Transparenzgründen sollte die Studiengangsbezeichnung im Hinblick auf den aus Sicht der Gutachter/innen irreführenden Begriff „Kommunikationsmanagement“ überdacht werden.
- Zur Vorbereitung der Abschlussarbeit sollte die Unterstützung im wissenschaftlichen Arbeiten noch weiter intensiviert werden.
- Der Einsatz hybrider Lehre sollte konsequent professionell weiterentwickelt werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Studierenden an der DIU ist es laut Selbstbericht durch eine Anbindung an das Erasmus-Programm der TU Dresden möglich, Auslandssemester während des Studiums zu absolvieren. Gleichzeitig können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen Auslandspraktika durchgeführt werden. Des Weiteren stehen den Studierenden Beratungsangebote und Kompetenz durch das nichtwissenschaftliche Personal zur Verfügung, um das Studium individuell durch Weiterbildungsangebote wie Summer Schools o.ä. zu erweitern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU bietet wie oben beschrieben prinzipiell gut geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Die befragten Studierenden berichteten, dass in dem berufsbegleitenden Studiengang allerdings wenig studentisches Interesse an einem Auslandssemester oder auch kürzeren Studienaufenthalten im Ausland bestehe, da viele Studierende Berufstätigkeit, Familienpflichten und Studium miteinander in Einklang bringen müssen. Die befragten Studierenden beteuerten jedoch, sich sehr gut von der DIU informiert zu fühlen. Bei Interesse an einem Auslandsaufenthalt sei es kein Problem, die notwendigen Informationen und die Unterstützung zu erhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die DIU beschäftigt kein eigenes Lehrpersonal, sondern arbeitet ausschließlich auf der Basis von Lehraufträgen. Sie schließt mit den Lehrenden (Honorar-)Verträge ab und sichert so die Lehrversorgung für ihre Studiengänge.

Für die inhaltliche Konzeption und Profilbildung sowie für die Sicherung der fachlichen Qualität ist laut Selbstbericht vorrangig die Wissenschaftliche Leitung des Studiengangs verantwortlich. Ihr obliegt somit in Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen und Vertreter/innen der DIU (Hochschulmanagement) auch die fachliche Beratung und Betreuung von Studieninteressierten sowie Bewerber/innen oder aber die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Lehrenden.

Dozent/in kann laut Selbstbericht im Studiengang werden, wer vor seinem Einsatz von der DIU, insbesondere nach umfassender Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), zur/zum Dozent/in im Studiengang bestellt wurde. Voraussetzung für die Bestellung ist das Vorliegen der formalen Kriterien gem. Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) sowie die Prüfung der fachlichen Eignung – nach Durchsicht der vorgelegten Dokumente wie Lebenslauf, Lehrproben, Empfehlungen, wissenschaftliche Reputation, Publikationen etc. – durch die wissenschaftliche Leitung. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-)vertragliche Tätigkeit im Studiengang möglich. Die DIU behält sich im Bestellsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall der (akademischen) Minderleistung vor. Somit hat die DIU laut Selbstbericht den alleinigen „Durchgriff“ auf das Lehrpersonal.

Dem Anspruch der DIU folgend, akademische Qualität in der Lehre mit praxisnahen Studieninhalten zu verknüpfen, lehren im Studiengang ausgewiesene Wissenschaftler/innen sowie erfahrene Praxisleute. An der Lehre im Masterstudiengang sind etwa 15 Lehrende auf Honorarbasis beteiligt. Im Gespräch wurde erläutert, dass gut die Hälfte der Präsenzstunden durch die Professorenschaft oder professorale bzw. habilitierte Dozierende erbracht wird, die andere Hälfte durch Praxisdozierende oder wissenschaftlich Mitarbeitende.

Um das angestrebte Qualitätsniveau der Lehre sicherzustellen, erfolgt die Feinabstimmung der Lehrinhalte laut Selbstbericht in enger Absprache zwischen der DIU, der Wissenschaftlichen Leitung sowie der Modulleitung und Dozierenden, welche im ständigen Austausch stehen. Es finden daher regelmäßig Online-Besprechungen zwischen Lehrenden und Modulverantwortlichen statt, in denen Inhalte, Ziele und Prüfungsleistungen untereinander abgestimmt werden.

Darüber hinaus ist es auf der Grundlage regelmäßiger studentischer Evaluationen der Vorlesungseinheiten jederzeit möglich, den Einsatz von Lehrenden in bestimmten Modulen zu beurteilen, zu modifizieren oder zu korrigieren. Neben der fachlichen und beruflichen Qualifikation wird so insbesondere auch den didaktischen Fähigkeiten des Lehrpersonals eine entscheidende Bedeutung beigemessen.

Die Kontinuität der Lehre soll laut Selbstbericht weiterhin gewährleistet werden durch:

- die langfristige Verpflichtung der Wissenschaftlichen Leitung, die für die Konzeption und die inhaltliche Profilbildung des Studienganges sowie die Sicherung der fachlichen Qualität verantwortlich ist,
- die Verpflichtung der wissenschaftlichen Lehrenden auf Honorarbasis für die abschließende Bearbeitung des jeweiligen Moduls,
- das Curriculum, in dem die Ziele und das inhaltliche Profil der einzelnen Module festgelegt sind,
- aufeinander abgestimmte Module mit kompetenzorientierten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen mit koordinierten Zeitplänen,
- eine hohe Qualität der Manuskripte der einzelnen Lehrveranstaltungen.

Den Lehrenden wird laut Selbstbericht seitens der DIU ein Angebot zur Weiterbildung gemacht. Hierbei hat sich der „DIUtalk“ im Zuge der Covid-19-Phase als Werkzeug etabliert, der seither auch im Regelbetrieb weitergeführt wird. Regelmäßig bietet die DIU in Kooperation mit TUDIAS (TU Dresden Institute of Advanced Studies GmbH) Schulungen für aktuell in Studienprogrammen eingebundene Lehrende sowie auch für Lehrende an, die potenziell zukünftig für die DIU arbeiten wollen. Diese Schulungen beinhalten hochschuldidaktische Weiterbildungen wie z.B. der Umgang mit virtuellen Klassenzimmern.

Die organisatorische Realisierung des Studiengangs wird von der DIU geleistet. Sie ist zuständig für die Studienorganisation (Stundenplanung, Planung und Ausstattung der Lehrräume, rechtzeitige Bereitstellung des Lehrmaterials, etc.), die Durchführung der Lehrevaluation, die Betreuung der Studierenden sowie die Akquise und Beratung von Studieninteressierten sowie Bewerber/innen. Sie organisiert den geregelten Studienablauf auf Basis der genehmigten Studiendokumente.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt eine angemessene personelle Ausstattung für den Masterstudiengang fest – dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Gutachtergruppe nimmt das besondere Konstrukt der DIU zur Kenntnis, dass kein eigenes Lehrpersonal vorgehalten wird. Positiv ist, dass die DIU sich bzgl. ihrer Qualifikationsanforderungen auf die Voraussetzungen zum Einsatz von Lehrpersonal gem. SächsHSFG bezieht.¹³ Die DIU konnte darstellen, dass sie sich dieser Qualifikation durch Einblick in die verpflichtend zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel jeder bzw. jedes neuen Dozent/in vor Aufnahme der Lehrtätigkeit vergewissert. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist gewährleistet, wie aus den Publikationslisten mehrerer Lehrender hervorgeht. Auch die Einbindung von Praktiker/innen wird begrüßt.

Insgesamt kann die Gutachtergruppe eine hohe Konsistenz und Kontinuität des Lehrkörpers bestätigen. Dies auch beim derzeitigen Wechsel in der wissenschaftlichen Leitung. Die beiden bisherigen wissenschaftlichen Leiter ziehen sich aus Altersgründen aus der Leitung zurück, engagieren sich aber weiterhin im Studiengang. Die neue wissenschaftliche Leitung ist bereits voll eingebunden und steht in engem Kontakt zur bisherigen Leitung. Sie bringt Ideen zur Weiterentwicklung des Programms ein.

¹³ Siehe „Vertrag zur Dozentenbestellung“, Anlage 2.7 „Liste der Lehrenden und Muster-Bestellungsvertrag“

Die DIU ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik, das über die Kooperation mit der TU Dresden angeboten wird.

Die Gutachtergruppe nimmt das hohe Engagement der Lehrenden besonders positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Hauptsitz der DIU ist Dresden. Hier hat die DIU am Standort World Trade Center Dresden (WTC) seit Juli 2011 5.000 qm Arbeits- und Verkehrsfläche für Unterrichts- und Verwaltungsräume angemietet, in denen ein Großteil des Lehrbetriebes durchgeführt wird.

Die DIU verfügt laut Selbstbericht über eine IT-Umgebung, die moderner Betriebssystem- und Anwendungstechnologie entspricht.

Basierend auf den Erfahrungen in der Vergangenheit hat die DIU bereits ein vielfältiges Angebot für die Studierenden erarbeitet, welches neben der eigentlichen Organisation und Durchführung des Studienprogramms u.a. für die Gewährleistung der Studierbarkeit von Bedeutung ist. Alle Studierenden erhalten zu Beginn ihres Studiums ein „Starterkit“, welches alle wesentlichen Informationen bzw. Dokumente zum Studienbeginn beinhaltet:

- Studierendenausweis
- Anmeldeinformationen für DIU-Digit@I
- MS 365 Education Account für die vollumfängliche Nutzung von Microsoft Office Produkten
- Anmeldung für die Services des Rechenzentrums der TU Dresden und der Sächsischen Landes- und Universitätsbibliothek (SLUB).

Im Hause der SLUB wurde ein Schulungsprogramm etabliert. Dort erhalten die Studierenden eine umfassende Erläuterung über die Nutzung der Angebote der SLUB und besichtigen die für sie relevanten Bereiche. Des Weiteren erhalten sie die Gelegenheit, sich mit den Möglichkeiten der Datenrecherche in den Literatur-Datenbanken der SLUB vertraut zu machen.

Diese Variante der Recherche steht allen DIU-Studierenden mit einem gültigen Zugang zu den Services des Rechenzentrums der TU Dresden auch von zu Hause aus zur Verfügung und ist somit für spätere wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen des Studiums wichtig.

Als Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden in jedem Modul umfangreiche Lehrmaterialien, Buch- und Zeitschriftenbeiträge in Papierform oder elektronisch zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sollen es ermöglichen, den Lehrstoff individuell vorzubereiten, nachzuarbeiten und zu vertiefen sowie für die spätere eigene Tätigkeit aufzuarbeiten. Des Weiteren werden aktuelle Informationen (Prüfungsergebnisse, Präsenztermine, etc.) im persönlichen Bereich des Campusmanagementsystems DIU Digit@I aktualisiert zur Verfügung gestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU wurde als An-Institut der TU Dresden gegründet. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die TU Dresden Aktiengesellschaft (TUDAG) der kommerzielle Arm der TU Dresden ist. Die TUDAG ist 100%ige Anteilseignerin der DIU. Als Holding bürgt sie für den Fall einer Insolvenz der DIU mit ihrem Kapital dafür, dass alle eingetragenen Studierenden der DIU ihr Studium ordnungsgemäß beenden können. Alle Studiengänge der DIU sind gebührenfinanziert.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der Studiengang prinzipiell über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügen. Die Seminarräume weisen eine moderne und angenehme Ausstattung auf. Die Räumlichkeiten sind barrierefrei.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass den Studierenden für die Anfertigung ihrer Master-Abschlussarbeit nicht immer die notwendigen Software-Lizenzen zur Verfügung stehen. Einige Studierende zahlen die Lizenzen selbst. Die Vertreter/innen der DIU erläuterten, dass mittlerweile häufig kostenfreie Open-Source-Software genutzt wird. Die Gutachtergruppe begrüßt da wo sinnvoll und zielführend die Nutzung von Open-Source-Software. Die Studierenden sollten jedoch nicht in die Situation kommen, selbst Software-Lizenzen kaufen zu müssen. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, den Studierenden ggf. erforderliche Software-Lizenzen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Qualifizierung kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Über die SLUB verfügt die DIU über eine sehr gute Bibliotheksausstattung.

Auch die personelle Unterstützung durch die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen wird als gut angesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Rahmen der wissenschaftlichen Qualifizierung der Studierenden sollten den Studierenden ggf. erforderliche Software-Lizenzen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen der Module 1-9 und umfasst 45 LP. Der zweite Teil der Masterprüfung beinhaltet die Anfertigung einer Masterarbeit (inkl. Verteidigung in einem Kolloquium) und umfasst 15 LP. Hierbei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, innerhalb einer vorgegebenen Frist fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig nach den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen Praxis zu bearbeiten.

Die Prüfungsarten orientieren sich laut Selbstbericht an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module. Die Prüfungen finden studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und

kompetenzorientiert. Häufige Prüfungsart ist die mündliche Prüfung. Dies erscheint im Rahmen des Studiengangskonzeptes sinnvoll.

Wie unter 2.2.2.1 „Curriculum“ dargestellt, ergibt sich eine Inkonsistenz bzgl. der Prüfungsleistung im Modul 3. Die Modulbeschreibung weist eine Klausur aus. Im Gespräch erläuterten die Vertreter/innen der DIU, dass es eine schriftliche Projektarbeit sei. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die geforderten Prüfungsleistungen eindeutig sein müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die Prüfungsleistung im Modul 3 ist nicht eindeutig.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Prüfungsanforderungen im Modul 3 müssen klar und korrekt definiert und dokumentiert werden. (Diese Auflage steht im Zusammenhang mit der Auflage unter 2.2.2.1 „Curriculum“.)

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrveranstaltungen finden einmal im Monat von Donnerstag/Freitag bis Sonntag im Block statt. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte laut Selbstbericht in einem aufeinander abgestimmten Komplex von Vorlesungen, Seminaren, Übungen bzw. Tutorien, Selbststudien und Expertengesprächen vermittelt, gefestigt und vertieft.

Als Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden in jedem Modul umfangreiche Skripte zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen ermöglichen es, den Lehrstoff individuell vorzubereiten, nachzuarbeiten und zu vertiefen. Weiterhin werden aktuelle Informationen im Download-Bereich des CampusNet und auch über MS Teams zur Verfügung gestellt. Als Informationsmöglichkeiten für Studieninteressierte werden Flyer, Broschüren, Informationsveranstaltungen und persönliche Gespräche mit dem Projektteam angeboten.

Die Studierenden werden laut Selbstbericht rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden wird für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt gegeben. Durch das Vermitteln der Modulinhalte über mehrere Blöcke mit anschließendem Abprüfen der Kompetenzen wird eine Häufung der Prüfungen in kurzen Zeiträumen vermieden. Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium finden die Prüfungen i.d.R. zwei bis drei Wochen nach Abschluss eines Moduls statt. Somit haben die Studierenden in den Nicht-Präsenzphasen ausreichend Zeit, um den vermittelten Stoff zu vertiefen. Eine Häufung von Einzelprüfungen soll vermieden werden, um die Studierbarkeit zu gewährleisten.

Basierend auf den Erfahrungen in der Vergangenheit hat das Team der DIU bereits ein vielfältiges Angebot für die Studierenden erarbeitet, welches neben der eigentlichen Organisation und Durchführung des Studienprogramms u.a. für die Gewährleistung der Studierbarkeit von Bedeutung ist.

Die stetig steigenden Anforderungen des beruflichen Alltags der Studierenden – qualitativ wie auch quantitativ – und der zunehmende Wandel hin zu einer mobilen Gesellschaft erfordern eine

Flexibilität in der zeitlichen Organisation der Studierenden, auf die der Träger der Weiterbildung reagiert. So ist es bspw. möglich, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) diesen individuellen Herausforderungen anzupassen und die Gestaltung eines persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen (Vorsitzende/r Prüfungsausschuss, wissenschaftliche Leitung, Management) vorzunehmen. Somit ist ein erfolgreicher Studienabschluss der Studierenden realisierbar.

Die Absolventenquote scheint laut Selbstbericht teilweise sehr gering, hier müsse jedoch beachtet werden, dass über die Hälfte der Studierenden mit weniger als den formal geforderten 240 LP das Studium beginnen und daher Leistungen nachholen müssen. Die hierdurch entstehende Verlängerung der Regelstudienzeit um bis zu zwei Jahre werde in der Absolventenquote nicht abgebildet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachtergruppe gut gewährleistet. Die Hochschule achtet auf die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Die meisten Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren. Unklarheit besteht diesbezüglich allerdings beim Modul 3. Aus § 5 der Studienordnung geht hervor, dass das Modul in einem Semester absolviert wird, in der Modulbeschreibung werden zwei Semester angegeben. Im Gespräch wiederum wurde deutlich, dass sich das Projektstudium durch das gesamte Studium zieht. Die Gutachtergruppe verweist hierzu auf die unter 2.2.2.1 „Curriculum“ vorgeschlagene Auflage. Falls das Modul 3 sich auch nach Überarbeitung über mehr als zwei Semester erstrecken sollte, sollte die Hochschule dies gesondert begründen. Mobilität und mögliche Hochschulwechsel dürfen durch das Modulkonstrukt nicht gefährdet werden.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit. I.d.R. beinhalten die Module nur eine Prüfungsleistung. Nur die Zusatzmodule M 13 „Modulvertiefung“ und M 14 „Praxissemester“ sehen mehr als eine Prüfungsleistung vor. Da diese Module mit 15 bzw. 30 LP jedoch verhältnismäßig groß sind und die Prüfungsbelastung insgesamt angemessen erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe das Vorgehen der DIU.

Die studentische Arbeitsbelastung erscheint insgesamt plausibel und angemessen. Dies bestätigten auch die befragten Studierenden. Die studentische Arbeitsbelastung wird regelmäßig im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft.

Insgesamt weist der Studiengang eine sehr geringe Studierendenzahl auf. Die Statistiken zeigen, dass die Studierenden häufig weit über der Regelstudienzeit liegen. Sicherlich trifft die von der DIU vorgebrachte Begründung zu, dass zahlreiche Studierende mit weniger als 240 LP das Studium aufgreifen und daher zusätzliche Module studieren müssen, wodurch sich die Studienzeit entsprechend verlängert. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass es aus ihrer Sicht durchaus möglich ist, in Regelstudienzeit zu studieren. Den i.d.R. berufstätigen Studierenden kommt die Studienorganisation mit einem Präsenz-Wochenende im Monat sehr entgegen, um die Doppelbelastung und häufig auch Dreifachbelastung (Berufstätigkeit, Studium, Familie) zu meistern. Die Gutachtergruppe nahm überaus positiv zur Kenntnis, dass die DIU sehr individuell auf die unterschiedlichen Lebenslagen ihrer Studierenden eingeht und immer bemüht ist, individuelle Lösungen für die Studierenden zu finden. Auf diese Weise wird die Studierbarkeit trotz des Spagates, den die Studierenden leisten müssen, gut gewährleistet. Der Plan, die

Studienorganisation weiter in Richtung Blended Learning zu entwickeln, wird der Studierbarkeit noch zusätzlich entgegenkommen.

Die befragten Studierenden betonten, dass sie sich stets gut beraten und betreut fühlen. Sie zeigten sich sehr zufrieden mit ihrem Studium und ihrer Studiensituation. Sie schätzen die kleinen Lerngruppen sowie das Angebot zur Selbstreflexion und zur Persönlichkeitsentwicklung. Zu den Lehrenden besteht ein vertrauensvolles und offenes Verhältnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang ist weiterbildend. Neben den akademischen Zugangsvoraussetzungen wird eine mindestens einjährige einschlägige berufspraktische Erfahrung gefordert.

Der Studiengang wird berufsbegleitend in Teilzeit studiert. Es werden pro Semester 15 LP erworben. Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind laut Selbstbericht so organisiert, dass sie den im Berufsleben stehenden Studierenden entgegenkommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass der besondere Profilanpruch des Masterstudiengangs ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept ausweist, das die besonderen Charakteristika eines berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengangs angemessen darstellt. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden werden in das Konzept einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird laut Selbstbericht durch die hohe Qualifikation der Lehrenden garantiert, welche im jeweiligen Fachgebiet in Forschung und Lehre eingesetzt sind. Einmal im Jahr findet im Rahmen eines fachlich-inhaltlichen Austauschs zur Weiterentwicklung des Curriculums ein Treffen zwischen Wissenschaftlicher Leitung, den Modulverantwortlichen und den Lehrenden statt. Die Lehrenden bilden sich regelmäßig auf Konferenzen und Fachtagungen weiter und unterhalten teilweise eigene Forschungsprojekte in den einschlägigen Fachgebieten.

Die beiden bisherigen wissenschaftlichen Leiter des Studiengangs werden feste Mitglieder im Studiengangsbeirat, der als feste Institution neu in der Prüfungsordnung verankert wurde. Der

Beirat setzt sich zusammen aus Wissenschaftler/innen und Praktiker/innen, die dem Studiengang besonders eng verbunden sind. Jedes Beiratsmitglied wird eine bestimmte Funktion erfüllen. Es gibt beratende Beiratsmitglieder sowie Mitglieder, die den Praxisblick der Studieninhalte vertreten. Andere Beiratsmitglieder unterstützen den Studiengang in Vertrieb und Netzwerk. Außerdem ist ein Beiratsmitglied aus dem Kreis der Absolvent/innen vorgesehen, das die Interessen der Alumni im Studiengang vertreten soll. Der Beirat trifft sich mit der Wissenschaftlichen Leitung und dem DIU Studiengangsmanagement anlässlich des Jahressymposiums und der Studiengangsfeier.

Inhaltliche Adäquanz ist laut Selbstbericht gewährleistet durch die Verwendung aktueller Fachliteratur (Monografien und Peer-Reviewed Journals) zur inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Module. Die Lehrenden stellen den Studierenden diese Medien als Literaturempfehlung zur Verfügung. In den Veranstaltungen oder in den Eigenleistungen der Studierenden werden diese Medien fortwährend diskutiert.

Im Hinblick auf eine noch effizientere Zielerreichung wurde das gesamte Curriculum des Studiengangs laut Selbstbericht aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen aus Studierendenfeedback und Evaluationen und deren kritischer Reflexion einer umfassenden Weiterentwicklung unterzogen.

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und der veränderten beruflichen Kommunikations-, Berufs- und Belastungsrealität wurden spezifische Inhalte einzelner Module neu ausgerichtet. Dabei wurden aufgrund der Rückmeldungen und Evaluationen personal- und organisationspsychologische Themen stärker gewichtet und damit auch der Zunahme berufliche Belastungen und dem Anstieg psychischer Störungen im beruflichen Alltag Rechnung getragen. So sind die Studierenden für die Analyse und Intervention in entsprechenden Bereichen besser gewappnet.

Die Beobachtung der Bewerberstruktur im letzten Akkreditierungszeitraum ergab, dass 39 % der Studienanfänger/innen über einen vorangehenden Studienabschluss mit 180 LP verfügen, 17 % über einen Abschluss mit 210 LP und nur 44 % über einen Abschluss mit 240 LP oder mehr. Die Zahl der Bewerber/innen mit weniger als den in den formalen Zulassungsvoraussetzungen geforderten 240 LP stieg laut Selbstbericht von Jahr zu Jahr an. Dieser Entwicklung wurde durch die Neugestaltung von fachspezifischen Zusatzmodulen Rechnung getragen, die Wissenslücken bei diesen Bewerber/innen schließen sollen.

Die grundsätzliche Modifizierung der Studieninhalte in allen Modulen hatte dabei laut Selbstbericht folgende Zielsetzungen:

- alle Inhalte fachlich und wissenschaftlich fundiert zu aktualisieren
- die Expertise und die fachlichen Hintergründe der Dozierendenschaft zu erweitern
- mehr Anwendungs- und Praxisbezug zur Berufswelt und praktische Übungen in alle Module zu implementieren
- mehr psychologische akademische Inhalte über aktuelle Forschungsbefunde und Testverfahren einzubauen und über Gruppenarbeit deren Anwendung zu diskutieren
- aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Entwicklungen in den Forschungsdisziplinen und Fächern aufzugreifen
- den Anteil von methoden- und kompetenzerweiternden Modulen zu steigern
- noch mehr Reflexionen zu ermöglichen

- mehr Flexibilität in der Studierbarkeit zu gewährleisten und niedrighschwelliger Einstiege zu ermöglichen
- durch das Angebot von zu erbringenden Zusatzleistungen Bewerber/innen mit weniger als 240 LP aus dem vorangegangenen Studium die Möglichkeit eröffnen, das Studium aufzunehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Publikationslisten mehrerer Lehrenden.

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Die Gutachtergruppe nimmt positiv die Einrichtung eines Beirates zur Kenntnis. Positiv sind auch die regelmäßigen Treffen. Es wurde deutlich, dass die Beteiligten kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Studiengangs arbeiten. Es bestehen Visionen für den Studiengang, die im Laufe des kommenden Akkreditierungszeitraumes umgesetzt werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Für die Qualität des Studiengangs sind laut Selbstbericht Indikatoren der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität maßgeblich. Das grundsätzliche Vorgehen zur Messung des Studienerfolges orientiert sich am PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act), d.h. es werden fortwährend Ist-Analysen des Studiengangs zu Anpassungen und Veränderungen und zu deren Umsetzungen durchgeführt, so dass der Qualitätsregelkreis geschlossen ist. Dazu werden u.a. Soll und Ist in den Bereichen

- Einhaltung von Studieninhalten, Umfängen und Lernzielerreichung
- Prüfungen, Bestellung von Dozierenden (Anpassungen, Änderungen); Auswertung Evaluationen / Klassengespräche
- Abschlussarbeit

abgeglichen. In diesen Prozess sind Vertreter/innen der DIU einschließlich der Wissenschaftlichen Leitungen eingebunden.

Bei Einführung eines Studienganges wird das Studierenden-Feedback für alle Lehrveranstaltungen im Studiengang systematisch erfasst. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden umgehend mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. Da ein standardisierter Evaluierungsbogen nicht alle Bewertungsbereiche abdecken kann und viele Ergebnisse auch auf subjektiven Eindrücken beruhen, werden regelmäßig mündliche Auswertungen durchgeführt. Hier können inhaltliche und organisatorische Probleme direkt diskutiert werden.

In den Präsenzphasen finden regelmäßig Feedbackgespräche des Studiengangmanagements mit den Studierenden statt.

Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Messung des Studienerfolgs, sind u.a.:

- Treffen und Gespräche mit Dozierenden,
- Regelmäßige Prüfung der Lehrinhalte auf Aktualität/Relevanz mit entsprechenden Anpassungen bei Bedarf,
- regelmäßige Feedback-Gespräche mit Studierenden,
- regelmäßige Bewertungen der Evaluierungsergebnisse der Lehrveranstaltungen und Module,
- Absolventenbefragungen
- ggf. Anpassungen im Dozierenden-Team.

Die Studiengänge der DIU unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring in der Form von Lehrveranstaltungs- und Modulevaluationen sowie Befragungen der Absolvent/innen. Die Alumni werden z.T. noch lange nach Studienabschluss in die kontinuierliche Verbesserung des Studiums einbezogen. Die Modulevaluationen enthalten eine Erhebung des studentischen Workload. Diese Erhebungen sollen es ermöglichen, aus den Ergebnissen ggf. konkrete Handlungsmaßnahmen abzuleiten und die Studiengänge so fortwährend weiterzuentwickeln. Die an den jeweiligen Evaluationen teilnehmenden Interessengruppen werden laut Selbstbericht entsprechend informiert. Die Ergebnisse werden mit der Wissenschaftlichen Leitung diskutiert und bei Notwendigkeit gemeinsam mit ihr angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent/innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die DIU hat sich eine Evaluationsordnung¹⁴ gegeben. Diese regelt unter Abschnitt II den Datenschutz.

Die befragten Studierenden gaben an, dass die Ergebnisse der Befragungen mit ihnen diskutiert werden. Insgesamt gibt es einen stetigen Austausch zwischen Studierenden, Lehrenden und Studienorganisation. Die Anregungen der Studierenden werden da wo möglich gut aufgegriffen.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Qualitätsmanagement seit der vorangegangenen Akkreditierung positiv weiterentwickelt hat. Es erfolgt eine zügige Reaktion auf

¹⁴ „Evaluationsordnung der Dresden International University zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre“ (1. Januar 2019)

Evaluationsergebnisse. Zustimmung nimmt die Gutachtergruppe zudem die regelmäßigen Treffen zwischen Lehrenden und Programmleitung zur Kenntnis. Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Kontinuität und Konsistenz des Programms.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass die Studierendenzahlen gering sind. Sie gewann den Eindruck, dass der Studiengang eher „angebotsgetrieben“ ist. Die Zielgruppe erscheint bislang wenig konturiert und eher breit, so dass sich vermutlich nur wenige Interessierte direkt durch das Programm angesprochen fühlen. Die Gutachtergruppe empfiehlt, über die Absolventeninterviews hinaus verstärkt Marktanalysen durchzuführen – dies innerhalb und außerhalb der Hochschule. Durch eine verbesserte Ausrichtung des Programms an die Anforderungen des Marktes könnten die Studierendenzahlen möglicherweise gesteigert werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Über die Absolventeninterviews hinaus sollten verstärkt Marktanalysen durchgeführt werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Dresden International University setzt sich in ihrem Papier „Konzepte der Hochschule zu Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und zum behindertengerechten Studium“ die folgenden Ziele:

- Sicherung der Chancengleichheit aller Studierenden-Gruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozierenden zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Als An-Institut der TU Dresden fühlt sich die DIU dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet.

Die Studierenden sind laut Selbstbericht zu 2/3 weiblich. Künftig wird der Masterstudiengang eine weibliche Wissenschaftliche Leitung haben. Auch die administrativen Aufgaben in Form von Studiengangsorganisation und -management von Seiten der DIU werden von ausschließlich weiblichen Mitarbeitenden übernommen.

Die neue Wissenschaftliche Leiterin ist außerdem Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst an der Universität Bamberg. Die DIU ist bemüht, auf Seiten des Lehrpersonals mehr weibliche Rollenbilder in Form von Professorinnen zu schaffen. Dies ist laut Selbstbericht bei der Auswahl der wissenschaftlichen Lehrkräfte bereits gelungen.

Die DIU ist bemüht, im Rahmen der in der Prüfungsordnung geregelten Möglichkeiten auf besondere Situationen aller Studierenden einzugehen.

Inhaltlich wird laut Selbstbericht im Studiengang auf Ungleichheitsprobleme eingegangen. Während die Ressourcenerweiterung durch Coaching dazu dient, die eigenen individuellen Potentiale zu erkennen, werden in anderen Modulen Geschlechter- und andere Stereotype sowie Implicit Biases reflektiert. Es sollen auch die Vorteile von Diversität und Strategien der Veränderung behandelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die DIU verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.¹⁵

Insgesamt gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass sehr gut und individuell auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird, die in der Regel Berufstätigkeit, Familienpflichten und Studium miteinander in Einklang bringen müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

¹⁵ Prüfungsordnung, § 7 (8)

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

keine

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Sächsische Studienakkreditierungsverordnung (SächsStudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Stefan Kammhuber

OST – Ostschweizer Fachhochschule, Institut IKIK, Professur für Professor für Kommunikation und Interkulturelle Kompetenz, CH-Rapperswil

Prof. Dr. Udo Thelen

Euro-FH Europäische Fernhochschule Hamburg, Professur für Bildungsmanagement & Corporate Learning

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Cornelia Keller-Ebert

Kommunikation & Organisationsentwicklung, Ebert Consulting GmbH, Köln

c) Studierende / Studierender

Julien Seid

Studium an der Universität Hohenheim: Kommunikationswissenschaft, B.A.

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
2020	11	7	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
2019	10	8	0	0	0%	1	1	10%	3	2	30,00%
2018	6	5	0	0	0%	0	0	0%	1	0	16,67%
2017	6	4	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
2016	12	8	1	1	8%	0	0	0%	7	1	58,33%
Insgesamt	45	32	1	1	2%	1	1	2%	11	3	24,44%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022	3	3			
2021	6	3			
2020	3	1			
2019	4	4			
2018	3	3			
2017	7	5			
2016	5	7			
Insgesamt	28	23	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: „Kommunikationspsychologie und -management: Human Communication“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
2022			2	4	6
2021		1		9	10
2020			1	3	4
2019			2	6	8
2018	1		3	2	6
2017		2	1	9	12
2016		1		4	5

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	09.12.2022
Zeitpunkt der Begehung:	31.01.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 13.07.2010 bis 30.09.2015
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Von 06.10.2015 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Campus, Hörsaal, Seminarräume, studentische Aufenthaltsbereiche

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)